

schloss damit direkt an die rechtsstaatlichen Entwicklungen des Auslands an. Dazu trug vor allem auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes bei. Dieser lehnte sich an die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte der Nachbarstaaten an und entwickelte ab den 1980er Jahren eine dynamische Praxis.³⁹ Er orientierte sich am Primat der Grundrechte und gab ihnen verfassungsrechtlich eine stärkere Position, indem er bei den Prüfkriterien im Falle von Grundrechtseingriffen sich zusätzlich am Verhältnismässigkeitsprinzip orientierte. Ferner unterwarf er die Eingriffe der Anforderung, dass der Kerngehalt der Grundrechte gewahrt bleibt.⁴⁰ Auf diese Weise ist eine Rechtsprechung zu den Grundrechten entstanden, die ihre Entscheide nachvollziehbar begründet und damit deren Akzeptanz massgeblich erhöhte.⁴¹

Die vom Fürsten initiierte Verfassungsreform von 2003 belies den Grundrechtskatalog zwar unberührt, aber im Gefüge der Staatsgewalten stärkte er seine eigene Stellung. Die Auswirkungen der Reform sind daher für die Grundrechte nur vordergründig unbedenklich; jede Stärkung der Exekutivgewalt gefährdet die Menschenrechte, wenn nicht gleichzeitig, die Kompetenzen des obersten Gerichts angemessen erweitert werden.⁴²

III. Universeller und regionaler Menschenrechtsschutz nach 1948

Die Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs führten zur Einsicht, dass die universelle Beachtung der Menschenrechte eine wichtige Voraussetzung für den Weltfrieden darstellt. In der Charta der Vereinten Nationen (UNO) vom 26. Juni 1945 verpflichteten sich die Mitglieder, die Menschenrechte zu achten. Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die Generalversammlung der UNO die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Diese stellt zwar keinen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag dar; ihr Inhalt wird gleichwohl grösstenteils dem zwingenden Völkergewohnheitsrecht

39 Hoch (Anm. 38), S. 71 ff.

40 Hoch (Anm. 38), S. 72.

41 Hoch (Anm. 38), S. 73.

42 Vgl. Gerard Batliner, Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts, Vaduz 1998.